

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige, dass der aus der Anlage zu dieser Bescheinigung ersichtliche Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste der
Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen mbH

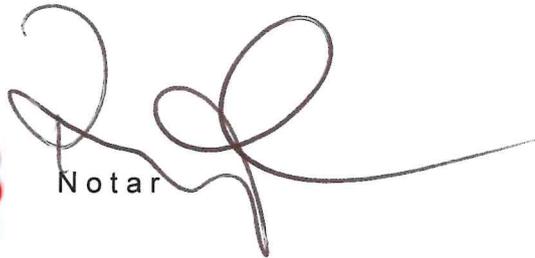
mit Sitz in

Gießen

wiedergibt und dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. Dezember 2022 (UR-Nr. 392/2022 des amtierenden Notars) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Gießen, den 21. Dezember 2022




Notar

Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste

der Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen mbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste
der Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen mbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.

(3) Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. Sie erkennt das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt an und verwendet das Verbandszeichen sowie den jeweils gültigen Bundesmanteltarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Der Zweck der Gesellschaft ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;

2. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;

3. Schulung und Fortbildung aller Mitarbeiter;

(4)

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen errichten, erwerben, pachten oder verpachten.

Die gGmbH Soziale Dienste wirkt planmäßig mit dem Verein AWO Stadtkreis Gießen e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Servicegesellschaft mbH der AWO Stadtkreis Gießen zusammen.

Aufgrund der Zweck-Synchronität des Vereins und der Arbeiterwohlfahrt Servicegesellschaft der AWO Stadtkreis Gießen kann die Zweckverwirklichung der gGmbH auch gemeinsam arbeitsteilig im Wege der Durchführung oder der Entgegennahme von Kooperationsleistungen an und von dem genannten Verein bzw. der genannten Gesellschaft erfolgen. Insbesondere durch die Leistung oder Entgegennahme von Dienstleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb zur Förderung der Wohlfahrtspflege erforderlich sind {z.B. gegenseitige organisatorische und administrative Unterstützung oder Nutzungsüberlassungen.

5. Errichtung und Führung von Einrichtungen, die den Aufgaben der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitsfürsorge dienen.

(2) Die vorstehenden Zwecke werden insbesondere erreicht durch

1. die Seniorenfürsorge durch den Betrieb des "Seniorenzentrum am Philosophenwald" und die Tagespflegestätte "Heinrich-Albertz-Haus",
2. die Kinderfürsorge durch den Betrieb der Kindertagesstätten "Lotte Lemke" und "Marie Juchacz",
3. die Nichtseßhaftenfürsorge durch den Hilfeverbund "Wohnen und Arbeit",
4. die Behindertenhilfe im Bereich des Kinderzentrums Grünberger Straße.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zulässig sind nur Mittelüberlassungen an Gesellschafter, die selbst als Gemeinnützige Körperschaften anerkannt sind im Rahmen des § 58 AO.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen errichten, erwerben, pachten oder verpachten.

(5) Die Gesellschaft darf keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, begünstigen.

(6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschafter an den Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Kapital

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 511.300,00 (in Worten: Euro fünfhundertelftausenddreihundert).

(2) Alleiniger Gesellschafter ist der Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. Gießen.

(3) Der Gesellschafter übernimmt eine Stammeinlage von 1.000.000,00 DM, die er als Sacheinlage durch Einbringung des gesamten Betriebsvermögens mit Ausnahme des unbeweglichen Anlagevermögens (Grundstücke und Gebäude) seines aus den Betrieben

- Seniorenzentrum "Haus am Philosophenwald"
- Therapeutisches und Pädagogisches Kinderzentrum
- Tagespflegestätte für Senioren "Heinrich-Albertz"
- Kindertagesstätte "Lotte Lemke"
- Kindertagesstätte "Marie Juchacz"
- Hilfsverbund "Wohnen und Arbeit"
- Essen auf Rädern

bestehenden Unternehmens mit allen Aktiven und Passiven zu erbringen hat. Gemäß der Bilanz zum 1. Januar 1997, die der Anmeldung beigefügt ist, wird der Wert des eingebrachten Unternehmens angesetzt mit 3.594.304,84 DM.

(4) Alle Gegenstände des Unternehmens mit Ausnahme des unbeweglichen Anlagevermögens gehen gemäß den Festlegungen des Spaltungsplans mit der Eintragung in das Register des zuständigen Amtsgerichts auf die Gesellschaft über. Das Unternehmen gilt mit schuldrechtlicher Wirkung ab dem Stichtag der Bilanz als für Rechnung der GmbH geführt.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung

mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals bedarf, zulässig. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

Entsprechendes gilt für die Verpfändung und für die Bestellung eines Nießbrauchs und den Beitritt neuer Gesellschafter bei Erhöhung des Stammkapitals.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung

§ 8 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat legt zugleich die Anzahl und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Eine Befreiung von den Regelungen nach § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) ist ausgeschlossen.

(4) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmt sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der für die Geschäftsführung erlassenen Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:

1. Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Verträgen, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen sind;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte;
3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
Rechtsgeschäfte und sonstige Tätigkeiten nach § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentliche Beteiligungen;
4. Aufnahme von Darlehen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall der vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Betrag überschritten wird;

5. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluß und Änderung der Anstellungsverträge mit Prokuristen.

6. Rechtsgeschäfte, sofern die Gesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird, soweit im Einzelfall der vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Geschäftswert überschritten wird;

7. Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlaß von Forderungen, Gewährung von Darlehen und freiwilliger Zuwendungen sonstiger Art sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Geschäftswerte überschritten werden;

8. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die entsprechend der Vergütungsgruppe V b BMT AW II oder höher eingestuft sind;

9. Betriebsübernahme und Betriebsverpachtungen.

(2) Wenn Geschäfte nach Abs.1 Nr. 2, 4, 6, 7 und 8 keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder eines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus sechs Mitgliedern des Vorstandes des Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen

e.V. und dem jeweiligen Vorsitzenden des Betriebsrates der Gesellschaft zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit ihrer Abberufung, der Neuberufung des Aufsichtsrates oder dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds aus dem Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vereinsvorstand und damit aus dem Aufsichtsrat aus, rückt an seine Stelle das dieses Mitglied ersetzende Vorstands- oder Betriebsratsmitglied nach.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung. Die Gesellschafterversammlung kann ein Sitzungsgeld beschließen.

§ 12 Beschlußfassung, Einberufung und Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung beantragt wird. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat" abgegeben.

(3) Die Stellvertreter sind zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung berufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens sieben

Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(8) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefaßt werden, es sei denn, daß ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlußfassung widerspricht. Die auf diese Weise im Umlaufverfahren gefaßten Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(9) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach diesem Gesellschaftsvertrag. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG angeführten Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Akteneinsicht; er kann außerordentliche Bestandsprüfungen vornehmen. Ein einzelnes Mitglied kann nur die Auskunftserteilung an den gesamten Aufsichtsrat fordern.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner:

1. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind;
2. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluß und Änderung ihrer Anstellungsverträge;
4. Zustimmung zu den Maßnahmen der Geschäftsführung in den in § 11 Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten;
5. Bestellung des Abschlußprüfers und eines Sonderprüfers;
6. Erfaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
8. Vertretung der Gesellschaft der Geschäftsführung gegenüber;

(4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festzulegen sind.

VI. Gesellschafterversammlung

§ 14

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen. Rechtswirksame Beschlüsse können auch in einer nicht nach Satz 1 einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter in dieser Gesellschafterversammlung vertreten sind. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Aufgaben und Beschlußfassung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluß der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
3. Feststellung des Jahresabschlusses;
4. Entscheidung über die Stimmabgabe in Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen, an denen eine Beteiligung besteht;
5. Ausübung von Vorschlags- und Entsendungsrechten für Mitglieder in Organe von Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VII. Rechnungslegung

§ 16 Rechnungslegung und Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen.

(2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Gießen.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Rechts.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist dann eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Kosten

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs trägt der Alleingesellschafter, der Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V.

